

BVGer D-7593/2006 vom 25. Mai 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7593_2006

FR: TAF D-7593/2006 du 25 mai 2010

IT: TAF D-7593/2006 del 25 maggio 2010

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Als eine der Beschwerdeinstanzen im Verwaltungsverfahren des Bundes (vgl. Art. 47 Abs. 1 Bst. b VwVG) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Unter die Vorinstanzen fallen die in Art. 33 VGG genannten Behörden, zu welchen auch das BFM (Art. 33 Bst. d VGG) zählt. Art. 32 VGG sieht für Verfügungen auf dem Gebiet des Asyls keine Ausnahme vor, womit die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts als Beschwerdeinstanz im Asylverfahren gegeben ist (Art. 105 AsylG). Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) bestätigt diese Zuständigkeit und schliesst gleichzeitig die Weiterzugsmöglichkeit an das Bundesgericht aus. Als Folge der so definierten Zuständigkeit (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG) hat das Bundesverwaltungsgericht per 1. Januar 2007 die Beurteilung der am 27. Dezember 2006 bei der ARK anhängig gemachten Beschwerde gegen die Verfügung des BFM vom 18. Dezember 2006 übernommen (Bst. H hiervor). Diese Beurteilung geschieht nach neuem Verfahrensrecht (vgl. Art. 53 Abs. 2 in fine VGG; Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2007/11 E. 4.2 S. 119), wobei sich das Verfahren nach dem VwVG richtet, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Gleichermassen Anwendung finden die auf den 1. Januar 2007 beziehungsweise - wie namentlich die heutige Fassung von Art. 44 Abs. 2 AsylG (vgl. E. 1.4 und E. 3.1 hiernach) - am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Asylgesetzänderungen vom 16. Dezember 2005 (Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 16. Dezember 2005, AS 2006 4762 und 4767 sowie 2007 5573; Art. 125 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20] und Anhang Ziff. II AuG, AS 2007 5489).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor dem Bundesamt teilgenommen, ist durch die am 18. Dezember 2006 ergangene Verfügung des BFM besonders berührt und kann sich auf ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung berufen. Damit ist er zur Einreichung der dagegen gerichteten Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Die Eingabefrist sowie die Anforderungen an Form und Inhalt der Beschwerdeschrift sind gewahrt (vgl. Art. 108a AsylG in der Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 19. Dezember 2003 über das Entlastungsprogramm 2003 [AS 2004 1636] und Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und

Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 1.3

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Spruchkörper; vgl. Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht kann auch in solchen Fällen auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 1.4

Wie in der Zwischenverfügung des Instruktionsrichters der ARK vom 29. Dezember 2006 festgehalten wurde (vgl. Prozessgeschichte Bst. G vorstehend), sind die Ziffern 1 und 5 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung (Nichteintreten auf das Asylgesuch, Aushändigung der editionspflichtigen Akten) unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Damit ist auch die Wegweisung als solche (Ziffer 2 des Dispositivs der Verfügung des BFM) nicht mehr zu überprüfen. Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens bildet somit lediglich die Frage, ob das Bundesamt den Vollzug der Wegweisung zu Recht angeordnet hat (vgl. Art. 44 Abs. 1 AsylG), oder ob wegen Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit des Vollzugs der Wegweisung die vorläufige Aufnahme anzuordnen ist (vgl. Art. 44 Abs. 2 AsylG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht stellt als Beschwerdeinstanz im Asylverfahren den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG) und wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 62 Abs. 4 VwVG). Damit ist es verpflichtet, auf den festgestellten Sachverhalt jene Rechtsnormen anzuwenden, die es als zutreffend erachtet, und ihnen jene Auslegung zu geben, von der es überzeugt ist (vgl. BVGE 2007/41 E. 2 S. 529 f.). Es kann den angefochtenen Entscheid ungeachtet der gestellten Begehren und erhobenen Rügen grundsätzlich in vollem Umfang überprüfen und zugunsten einer Partei ändern (Art. 62 Abs. 1 und 4 VwVG; vgl. immerhin zu den Schranken der Untersuchungs- und Prüfungspflicht bei fehlenden Parteibegehren und -vorbringen E. 3.3.1 hiernach).

E. 3.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; dabei ist der Grundsatz der Einheit der Familie zu berücksichtigen (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme nach dem AuG (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG). Der Vollzug ist nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AuG). Er ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). Der Vollzug kann für Ausländerinnen oder Ausländer unzumutbar sein, wenn sie in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AuG). Gemäss Art. 83 Abs. 7 AuG

wird die vorläufige Aufnahme nach Art. 83 Abs. 2 und 4 AuG nicht verfügt, wenn die weg- oder ausgewiesene Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im In- oder Ausland verurteilt wurde oder wenn gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne von Art. 64 oder 61 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) angeordnet wurde (Bst. a), sie erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet (Bst. b), oder wenn sie die Unmöglichkeit des Vollzugs der Weg- oder Ausweisung durch ihr eigenes Verhalten verursacht hat (Bst. c).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer wurde am 4. Januar 2005 in Untersuchungshaft versetzt und am 18. März 2005 wegen qualifizierten Raubes, Raubes in vier Fällen, versuchten Raubes und mehrfacher Übertretung des BetmG angeklagt. Das Strafgericht H._____ verurteilte ihn am 8. Juli 2005 wegen mehrfachen Raubes und mehrfacher Übertretung des BetmG zu einer Gefängnisstrafe von 18 Monaten und 7 Jahren Landesverweisung, beides mit bedingtem Strafvollzug und einer Probezeit von drei Jahren. In drei Fällen einschliesslich des auf qualifizierter Raub lautenden Anklagepunkts befand das Gericht den Beschwerdeführer des Raubes für schuldig; in drei weiteren Anklagepunkten sprach es ihn vom Vorwurf des Raubes beziehungsweise des Raubversuchs frei.

E. 3.2.1

Durch das Straferichtsurteil vom 8. Juli 2005 ist erstellt, dass der Beschwerdeführer am (...), (...) und am (...) in H._____ Raubüberfälle auf eine (...) und zwei (...) verübt hat. Dabei trat er verumumt mit einer Mütze mit ausgeschnittenen Augenpartien dem jeweils weiblichen Personal gegenüber und brachte dieses mit einem vorgehaltenen Küchenmesser dazu, ihm Bargeldbeträge in der Grössenordnung von (...), (...) und (...) auszuhändigen. Damit hat er sich mehrmals in vorsätzlicher und grober Weise über fundamentale Regeln der schweizerischen Rechtsordnung hinweggesetzt. Mit seinem indiskutablen Verhalten erfüllt er den Ausschlussstatbestand von Art. 83 Abs. 7 Bst. b AuG, nach welchem die Unmöglichkeit und die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Art. 83 Abs. 2 und 4 AuG nicht zur vorläufigen Aufnahme berechtigen beziehungsweise die entsprechenden Prüfungsschritte entfallen, wenn die weggewiesene Person erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet (vgl. Marc Spescha/Hanspeter Thür/Andreas Zünd/Peter Bolzli, Migrationsrecht, Zürich 2008, N 7 zu Art. 62 AuG und N 22 zu Art. 83 AuG; Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi/Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.70).

E. 3.2.2

Zu trennen von der Frage, ob ein in Art. 83 Abs. 7 AuG umschriebener Tatbestand erfüllt ist beziehungsweise wie darin formulierte (unbestimmte) Rechtsbegriffe auszulegen sind, ist die Frage, ob die daran anknüpfende Nichtgewährung der vorläufigen Aufnahme im Einzelfall eine verhältnismässige Massnahme darstellt. Ausser Zweifel steht, dass das Vorliegen eines Ausschlussstatbestands von Art. 83 Abs. 7 AuG das öffentliche Interesse am Vollzug einer rechtskräftigen Wegweisung als gewichtig erscheinen lässt. Gleichwohl steht in diesem Fall nicht automatisch fest, dass im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung die privaten Interessen der weggewiesenen Person an einem Weiterverbleib in der Schweiz schwächer ins Gewicht fallen. So kann etwa bei einer besonders ausgeprägten

Gefährdungslage im Heimat- oder Herkunftsland und einem vergleichsweise "geringfügigen" Fehlverhalten die Interessenabwägung trotz der Verwirklichung eines Ausschlussgrundes zugunsten der privaten Interessen an einem Verbleib in der Schweiz ausfallen (vgl. Spescha/Thür/Zünd/Bolzli, a.a.O., N 23 zu Art. 83 AuG; STÖCKLI, a.a.O.; zur Interessenabwägung bei der Aufhebung einer vorläufigen Aufnahme nach altem Recht siehe Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 11 E. 7.2 und 7.3 sowie EMARK 2006 Nr. 23 E. 8.1 - 8.4). Andererseits darf es gerade nicht darauf hinauslaufen, dass im Rahmen der Interessenabwägung letztlich trotzdem eine vollständige Zumutbarkeitsprüfung vorgenommen wird (vgl. hinten E. 3.2.2.2).

E. 3.2.2.1

Mit dem Beschwerdeführer ist einigzugehen, insofern er in der Stellungnahme vom 2. August 2005 von schwerwiegenden Verfehlungen seinerseits spricht ("schwerer Fehler", vgl. Akten BFM C4/5). In der Tat zeugt das von ihm gezeigte deliktische Verhalten von einer verwerflichen Gesinnung und einer weitreichenden Bereitschaft zur Gefährdung und Schädigung Dritter. Dem Strafmass nach zu schliessen, wertete das zuständige Strafgericht das Tatvorgehen des Beschwerdeführers zwar nicht als Offenbarung einer besonderen Gefährlichkeit im Sinne von Art. 140 Abs. 3 StGB, qualifizierte das mitgeführte Küchenmesser jedoch als gefährliche Waffe im Sinne von Art. 140 Abs. 2 StGB. Vermummt mit einer über den Kopf gezogenen Mütze und bewaffnet mit dem besagten Küchenmesser, beschwor der Beschwerdeführer dreimal (...) gefährliche und unberechenbare Situationen herauf. Mit seinem Verhalten gefährdete beziehungsweise beeinträchtigte er die physische und psychische Integrität von Menschen, mithin besonders wertvolle Rechtsgüter. Bei den konfrontierten Personen haben seine Raubüberfälle möglicherweise Todesängste ausgelöst, sicher aber zu schweren Irritationen geführt, die über einen bestimmten Zeitraum hinweg eine beträchtliche Verminderung der Lebensqualität bewirkt haben. Das BFM gibt in seiner Verfügung vom 29. August 2005 mit Recht zu bedenken, dass derartige traumatische Erlebnisse, bei denen Leib und Leben in Gefahr gebracht würden, bei den betroffenen Personen oftmals psychische Beschwerden hinterliessen, die bis hin zu Invalidität führen könnten. Der Beschwerdeführer teilt diese Einschätzung und gesteht in der Beschwerde (vgl. daselbst, Ziff. 4.2) selber ein, in Kauf genommen zu haben, dass seine Opfer durch den Vorfall traumatisiert würden und psychische Beschwerden davontrügen. Keinen weiteren Personen vergleichbare Bedrohungssituationen zuzumuten und die Gefahr psychischer Langzeitschäden am Ausgangspunkt einzudämmen, liegt fraglos im Interesse der Allgemeinheit. Das öffentliche Interesse am Wegweisungsvollzug erschöpft sich vorliegend im Übrigen nicht darin, zukünftige Verletzungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch den Beschwerdeführer zu vermeiden. Vielmehr geht es über den Einzelfall hinaus auch darum, dem Recht der Allgemeinheit zur Geltung zu verhelfen, dass gegen Verhaltensweisen, welche die Gemeinschaft in Gefahr bringen, wirkungsvolle Massnahmen ergriffen und konsequent durchgesetzt werden (vgl. BVGE 2007/32 E. 3.7.3 S. 391).

E. 3.2.2.2

Gemessen an diesen Überlegungen fällt das Interesse des Beschwerdeführers an einer Fortsetzung seines Aufenthalts in der Schweiz weniger stark ins Gewicht. Zu seinen Gunsten lässt sich argumentieren, dass er sich mittlerweile über 18 Jahre in der Schweiz aufgehalten hat und den verfügbaren Akten zufolge hier seit dem vorerwähnten Urteil vom

8. Juli 2005 strafrechtlich nicht mehr verurteilt worden ist. Bezüglich der langen Aufenthaltsdauer gilt es zu relativieren, dass dem Beschwerdeführer in dieser Zeit eine eigentliche Integration in der Schweiz offensichtlich nicht gelungen ist, von eng mit der blossen Anwesenheit verknüpften Entwicklungen wie der Aneignung sprachlicher Fertigkeiten einmal abgesehen. So ist er nach wie vor nicht erwerbstätig und im Sozialverhalten offenbar stark auf seine Herkunftsfamilie fokussiert (siehe nachfolgend). Es fehlt somit an Anhaltspunkten dafür, dass er während seines langjährigen Aufenthalts eine dermassen starke Verbindung zu seinem Gastland eingegangen ist, dass der Ausschluss von der vorläufigen Aufnahme deswegen unangemessen erschiene. Klar in den Hintergrund getreten ist sodann das Bedürfnis nach einem Zusammenleben mit seiner Ehefrau und den beiden Kindern in der Schweiz, welches in der Beschwerde vom 27. Dezember 2006 (vgl. daselbst, Ziff. 4.2.1) speziell hervorgehoben wurde. Wies die Rechtsvertretung dort noch auf die "sehr starke" Beziehung der Kinder zum Beschwerdeführer, deren ausgeprägtes Leiden unter der Abwesenheit ihres Vaters und den absolut einschneidenden Charakter einer zwangsweisen Trennung hin, führte sie im Kantonswechselgesuch vom 10. Dezember 2009 (D30/6) ohne nähere Erklärung aus, dass der Beschwerdeführer "wenig bis keinen" Kontakt mehr mit der Ehefrau und den Kindern pflegt. Aus jener Gesuchsschrift vom 10. Dezember 2009 und dem gleichzeitig beim BFM eingereichten Arztbericht vom 22. September 2009 geht weiter hervor, dass der Beschwerdeführer sich stattdessen vermehrt bei seinen Eltern aufhält, denen bei der Behandlung seiner psychischen Probleme ([...]) eine Schlüsselfunktion zukommt (siehe sogleich unten). Soweit in der Beschwerde (vgl. daselbst, Ziff. 4.2) versucht wird, aus der Praxis der ARK einen erhöhten ("vergleichsweise hohen", vgl. EMARK 2006 Nr. 23 E. 8.3.3 S. 249) Stellenwert der sich aus einem Wegweisungsvollzug ergebenden persönlichen und familiären Nachteile und der Dauer der Anwesenheit in der Schweiz herzuleiten, ist Folgendes klarzustellen: Die betreffenden Grundsätze beziehen sich auf die Interessenabwägung bei der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme auf der Grundlage von Art. 14a Abs. 6 ANAG (vgl. heute Art. 84 Abs. 3 AuG). Vorliegend besteht jedoch, nachdem die Verfügung des BFM vom 29. August 2005 betreffend Aufhebung der vorläufigen Aufnahme in Rechtskraft erwachsen ist und nunmehr der Ausschluss von der vorläufigen Aufnahme im Rahmen eines neuen Asylverfahrens zu prüfen ist, eine andere Konstellation. Weiter lassen auch die gesundheitlichen Probleme und die geltend gemachte ethnische Zugehörigkeit des Beschwerdeführers nicht auf eine besonders ausgeprägte Gefährdungslage im Falle eines Wegweisungsvollzugs schliessen (vgl. Spescha/Thür/Zünd/Bolzli, a.a.O., N 23 zu Art. 83 AuG). Dem vorerwähnten Arztbericht vom 22. September 2009 ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer gut auf das Neuroleptikum (...) (auch [...]) anspricht und dadurch markante Fortschritte bei der Lebensbewältigung erzielt hat. Eine Weiterversorgung des Beschwerdeführers mit diesem Medikament nach einer Rückkehr nach Kosovo erscheint sehr realistisch, weil einerseits (...) auch dort erhältlich ist und andererseits allfälligen Problemen hinsichtlich der Erschwinglichkeit mit einer zu beantragenden Rückkehrhilfe und finanzieller Unterstützung durch die in der Schweiz lebenden Angehörigen entgegengewirkt werden könnte. In Kosovo herrscht sodann nicht eine Situation allgegenwärtiger Gewalt, die sich noch dazu über das ganze Staatsgebiet oder weite Teile desselben erstrecken würde. Eine gänzlich unsichere, von bewaffneten Konflikten oder jederzeit drohenden Unruhen dominierte Lage, aufgrund derer der Beschwerdeführer sich bei einer Rückkehr unvermeidlich einer konkreten Gefährdung ausgesetzt sehen würden, besteht mithin nicht. Schliesslich ist auch nicht von der - erst im zweiten Asylverfahren geltend gemachten - Zugehörigkeit des

Beschwerdeführers zur Minderheit der serbischsprachigen Roma auf eine besonders ausgeprägte Rückkehrgefährdung zu schliessen. Somit sind insgesamt keine genügenden Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass dem Beschwerdeführer im Falle des Vollzugs der Wegweisung Nachteile in einem Ausmass und einer Schwere drohten, die sein Interesse an einem Weiterverbleib in der Schweiz trotz des gewichtigen gegenläufigen Interesses der Allgemeinheit als überwiegend erscheinen liessen.

E. 3.2.3

Damit ergibt sich als Fazit, dass als Folge der wiederholten Verstösse des Beschwerdeführers gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz eine Gewährung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs von vornherein nicht in Betracht fällt (Art. 83 Abs. 7 Bst. b AuG). Demnach ist nicht weiter zu prüfen, ob Gründe bestehen, die den Vollzug der Wegweisung als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG oder unmöglich im Sinne von Art. 83 Abs. 2 AuG erscheinen lassen.

E. 3.3.1

In Bezug auf die vom BFM festgestellte Zulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung (Art. 83 Abs. 3 AuG) enthält die Beschwerde kein Begehren. Auch in der Begründung der Beschwerde wird nicht dargelegt, inwiefern die angefochtene Verfügung diesbezüglich Bundesrecht verletzen, den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig oder unvollständig feststellen oder unangemessen sein soll. Vielmehr wird ausdrücklich festgehalten, dass sich die Beschwerde auf die Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs beschränkt (vgl. Beschwerde, Ziff. 2). Das Bundesverwaltungsgericht kann eine fehlerhafte Verfügung zugunsten einer Partei jedoch auch ändern (Art. 62 Abs. 1 VwVG), wenn in der Beschwerde kein entsprechendes Begehren formuliert wird (Madeleine Camprubi in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich 2008, Rz. 6 zu Art. 62 VwVG). Es ist allerdings weder gehalten, über die Vorbringen der Parteien hinaus den Sachverhalt vollkommen neu zu erforschen, noch hat es nach allen möglichen Rechtsfehlern zu suchen; vielmehr prüft es von den Parteien nicht aufgeworfene Rechtsfragen nur dann, wenn hierzu aufgrund bestimmter, sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichend Anlass besteht (vgl. André Moser/ Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, Rz. 1.54 ff.; EMARK 2003 Nr. 15 E. 2.a S. 94).

E. 3.3.2

Zum Kriterium der Zulässigkeit (Art. 83 Abs. 3 AuG) ist vorab festzuhalten, dass das in Art. 5 AsylG in Anlehnung an Art. 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) statuierte flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot (vgl. auch Art. 25 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]) nur Flüchtlingen im Sinne von Art. 3 AsylG beziehungsweise Art. 1 A FK Schutz bietet. Vorliegend kommt die Anwendung dieser Bestimmungen von vornherein nicht in Betracht, nachdem die Verfügung des BFM vom 18. Dezember 2006 bezüglich des Nichteintretens auf das Asylgesuch in Rechtskraft erwachsen ist (vgl. E. 1.4 hiervor). Gemäss Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung ausgesetzt werden. Der solchermassen garantierte Schutz kommt dabei in jedem Fall zum Tragen: Das Interesse des Individuums, von erheblichen Eingriffen in die körperliche und psychische Integrität

verschont zu bleiben, darf nicht zu anderen Interessen in Bezug gesetzt werden, selbst in extremen Fällen nicht, da etwa besondere Eigenschaften wie ein deliktisches Verhalten der sich darauf berufenden Person und/oder das Gebot der Verhältnismässigkeit eine Güterabwägung nahelegen mögen. Von Art. 3 EMRK werden sodann nur Formen von Misshandlungen erfasst, die eine bestimmte Intensität erreichen. Zusätzlich muss eine konkrete Gefahr ("real risk") vorliegen, dass die betroffene Person solchen Beeinträchtigungen auch wirklich ausgesetzt wird. Durch den Geltungsbereich von Art. 3 EMRK abgedeckt sind sowohl drohende staatliche Übergriffe als auch Handlungen von privaten Akteuren. Geht die konkrete Gefahr einer gegen die materiellen Garantien von Art. 3 EMRK verstossenden Beeinträchtigung von Zivilpersonen aus, muss die Gewährung eines wirksamen Schutzes ("protection appropriée") durch die Behörden ausgeschlossen erscheinen (vgl. Jens Meyer-Ladewig, Europäische Menschenrechtskonvention, Handkommentar, 2. Aufl., Baden-Baden, 2006, Rz. 21 und 22 zu Art. 3; Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte [EGMR], Saadi gegen Italien, Urteil der grossen Kammer vom 28. Februar 2008 [Beschwerde Nr. 37201/06], §§ 124-149; EMARK 2002 Nr. 22 E. 4d.aa S. 179 f. und EMARK 2001 Nr. 16 E. 6a S. 122, jeweils mit weiteren Hinweisen). Im vorliegenden Fall lassen sich insgesamt keine ernsthaften und sicheren (wörtlich: erwiesenen, bewahrheiteten, bestätigten) Gründe ("motifs sérieux et avérés", vgl. vorstehend erwähntes Urteil des EGMR § 128) für die Annahme finden, dass der Beschwerdeführer sich für den Fall einer Rückschiebung in den Heimatstaat daselbst mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt sehen würde. Allein aus der allgemeinen Menschenrechtssituation in Kosovo lässt sich kein reales Risiko von solchen Beeinträchtigungen herleiten. Selbst das Vorliegen einer allgemein schlechten Menschenrechtssituation genügt nämlich noch nicht für die Annahme einer drohenden Verletzung von Art. 3 EMRK (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 E. 6a S. 122, mit zahlreichen Hinweisen). Andere völkerrechtliche Wegweisungshindernisse - so etwa Art. 7 des Internationalen Pakts vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II, SR 0.103.2) sowie Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) - gehen in ihrer Tragweite nicht über Art. 3 EMRK hinaus (vgl. dazu BGE 124 I 235 f. E. 2a). Weitgehend aus denselben Überlegungen, wie sie zur Verhältnismässigkeit eines Vorenthaltens der vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit angestellt wurden (vgl. vorstehend E. 3.2), kann sodann auch ausgeschlossen werden, dass ein Vollzug der Wegweisung gegen das durch Art. 8 EMRK garantierte Recht auf Achtung des Familienlebens und der Privatsphäre verstiesse, zumal der Beschwerdeführer keine enge Beziehung mehr zu seiner Frau und den Kindern pflegt. Im Weiteren besteht kein Abhängigkeitsverhältnis zu seinen Eltern im Sinne der Rechtsprechung.

E. 3.3.3

Die Vorinstanz hat den Vollzug der Wegweisung dem Gesagten zufolge zu Recht als zulässig erachtet, und es besteht in dieser Beziehung kein Anlass, den vom BFM angeordneten Vollzug der Wegweisung von Amtes wegen zu beanstanden. Auch unter dem Aspekt von Art. 83 Abs. 3 AuG fällt die Anordnung der vorläufigen Aufnahme somit nicht in Betracht.

E. 3.4

Angesichts der aufgezeigten Sachlage erübrigt es sich, auf weitere Einwendungen in der Beschwerde und in der Folgeeingabe vom 18. Januar 2007 einzugehen, da diese nicht geeignet sind, einen anderen Entscheid in der Frage des Wegweisungsvollzugs herbeizuführen. Aus demselben Grund kann auf weitergehende Erörterungen zu den am 18. Januar 2007 nachgereichten ärztlichen Berichten verzichtet werden. Angesichts der selbständigen Nachreichung dieser Berichte durch den Beschwerdeführer unter Berufung auf Art. 32 Abs. 2 VwVG bestand seitens des Gerichts kein Anlass, eine Frist zur Einreichung von Unterlagen betreffend den Gesundheitszustand anzusetzen (vgl. Beschwerde, Rechtsbegehren 4). Der Sachverhalt wurde vom BFM, entgegen der in der Beschwerde erhobenen Rüge, in den für die Beurteilung des Wegweisungsvollzugs relevanten Punkten ausreichend ermittelt. Soweit er vom BFM versäumte Abklärungen zu seiner ethnischen Zugehörigkeit, seinen familiären Verhältnissen oder auch zu seiner gesundheitlichen Verfassung moniert (vgl. Beschwerde, Ziff. 4.1), verkennt der Beschwerdeführer, dass die behördliche Untersuchungspflicht durch die den Asylsuchenden in Art. 8 AsylG auferlegte Mitwirkungspflicht eingeschränkt wird. Dabei kommt der Mitwirkungspflicht der Verfahrensparteien naturgemäss dann besonderes Gewicht zu, wenn sie von bestimmten Tatsachen bessere Kenntnis als die Behörden haben, welche wiederum ohne Mitwirkung der Parteien diese Tatsachen gar nicht oder jedenfalls nicht mit vernünftigem Aufwand erheben könnten (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.5.2 S. 366, mit weiteren Hinweisen; Stöckli, a.a.O., Rz. 11.148 am Ende). Dem in der Beschwerde formulierten Antrag auf Kassation der angefochtenen Verfügung und Rückweisung an die Vorinstanz zur pflichtgemässen und vollständigen Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts (Rechtsbegehren 3) ist aus diesem Grund nicht stattzugeben. Nach Würdigung aller relevanter Umstände ist alsdann festzuhalten, dass die Vorinstanz den Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers zu Recht angeordnet hat.

E. 4

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Verfügung des BFM vom 18. Dezember 2006 - in den angefochtenen Teilen - Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach vollumfänglich abzuweisen.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die gesamten Kosten dem mit seinen Begehren unterlegenen Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Gleichzeitig mit der Beschwerde hat der Beschwerdeführer jedoch ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG eingereicht (vgl. Prozessgeschichte Bst. G), dessen Beurteilung aussteht.

E. 5.2

Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG befreit die Beschwerdeinstanz nach Einreichung der Beschwerde eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint. Aus den hiervor aufgezeigten Gründen kann dem Beschwerdeführer nicht vorgehalten werden, seiner Beschwerde habe es im Zeitpunkt der Beantragung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Blick auf die Erfolgsaussichten an der nötigen Ernsthaftigkeit gefehlt (vgl. BGE 125 II 265 E. 4b S. 275). Die Beschwerdebegehren erschienen - mit anderen Worten - bei retrospektiver Betrachtung nicht aussichtslos. Bei den Akten befindet sich eine

Fürsorgebestätigung 16. Januar 2007. Hinweise auf eine zwischenzeitliche wesentliche Veränderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschwerdeführers wurden seither nicht aktenkundig. Somit ist auch für den heutigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer nicht über die Mittel verfügt, um selber für die Verfahrenskosten aufzukommen. Folgerichtig kann er als prozessual bedürftig im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gelten. Beide kumulativ erforderlichen Bedingungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG sind somit erfüllt. Das darauf abzielende Gesuch ist somit gutzuheissen, und der Beschwerdeführer ist von der Pflicht zur Kostentragung zu befreien. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.